

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2013.00217 vom 13. Juni 2013

ZH Verwaltungsgericht, 2013-06-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2013.00217](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2013.00217)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2013.00217 du 13 juin 2013

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2013.00217 del 13 giugno 2013

## Regeste

Kanalisationsanschlussgebühren | Kanalisationsanschlussgebühren [Frage des Eintretens auf eine Beschwerde gegen einen Rückweisungsentscheid der Vorinstanz, die nicht geprüft hatte, ob überhaupt eine anfechtbare Anordnung vorlag.] Bei einer Gutheissung der Beschwerde könnte noch kein Endentscheid getroffen werden, da der angefochtene Beschluss der Beschwerdeführerin die Beschwerdegegnerin zu keiner konkreten Gebührenleistung verpflichtet, sondern lediglich im Sinn eines Grundsatzentscheids die rechtskräftigen Gebäudeversicherungswerte als massgebende Bemessungsgrundlage für die ausstehende Gebührenaufgabe nennt. Darin liegt streng gesehen noch gar keine Anordnung im Sinn von § 19 Abs. 1 lit. a VRG. Eine solche setzt nämlich einen Konkretisierungsgrad voraus, der die unmittelbare Vollstreckung der Anordnung zulässt, was hier gerade nicht der Fall ist. Der Beschwerdeführerin erwächst sodann aus dem vorläufigen Bestand des Rekursentscheids kein Nachteil, der nicht im Rahmen des Endentscheids wieder gutzumachen wäre (E. 2.2). Nichteintreten. Abweichende Meinung einer Minderheit der Kammer: Im vorliegenden Verfahren hätte das Verwaltungsgericht insoweit auf die Beschwerde eintreten müssen, als die Rechtmässigkeit des Eintretens der Vorinstanz zu beurteilen war.

## Erwägungen

### E. 3

Bei diesem Ausgang des Beschwerdeverfahrens wird die Beschwerdeführerin kostenpflichtig (§ 65a Abs. 2 VRG in Verbindung mit § 13 Abs. 2). Sie hat ausserdem die Beschwerdegegnerin für ihre Umtriebe im Beschwerdeverfahren angemessen zu entschädigen (§ 17 Abs. 2 lit. b VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.